



REPUBLIK ÖSTERREICH  
Der Bundesminister für Verkehr  
Pr.Zl. 5906/5-1-1982

II=3900 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

1812 IAB  
1982 -05- 26  
zu 18121J

ANFRAGEBEANTWORTUNG  
der schriftlichen Anfrage der  
Abg. Dr. Höchtl und Genossen,  
Nr. 1812/J-NR/1982 vom 1982 04 01,  
"Telefongebühren in der 1. Fernzone"

Ihre Anfrage beehre ich mich, wie folgt zu beantworten.

Zu 1.

Zunächst kann zusammenfassend festgehalten werden, daß im Rahmen der Bestrebungen einer schrittweisen Angleichung der Gesprächsgebühr für die I. Fernzone (bis 25 km) an die Ortsgesprächsgebühr bereits folgende Etappen realisiert werden konnten:

- Mit 1.11.1974 wurde die Gebühr für die I. Fernzone vom 5-fachen auf das 4-fache der Ortsgesprächsgebühr in der Zeit von 8 bis 19 Uhr gesenkt.
- Mit 1.1.1977 erfolgte für diesen Zeitraum eine neuerliche Senkung der Gebühr für die I. Fernzone vom 4-fachen auf das 3-fache der Ortsgesprächsgebühr. Für die Zeit von 19 bis 8 Uhr früh wurde für Gespräche in der I. Fernzone nur mehr das Doppelte der Ortsgesprächsgebühr berechnet - seit 1.1.1978 galt diese Regelung überdies auch tagsüber für Samstage und Sonntage.

- Mit 1.1.1981 wurde die Gesprächsgebühr für die I. Fernzone in der Zeit von 8 bis 18 Uhr Montag bis Freitag auf die doppelte Ortsgesprächsgebühr reduziert. Für Gespräche in der Zeit von 18 bis 8 Uhr früh sowie an Samstagen und Sonntagen durchgehend gilt seither die Ortsgesprächsgebühr.

Nachdem die Angleichung in der verkehrsärmeren Zeit also bereits vollzogen wurde, ist geplant, als letzten Schritt die Ferngespräche in der I. Fernzone während der verkehrsstärkeren Zeit zur Gänze an die Ortsgesprächsgebühr anzupassen. Damit wird die I. Fernzone entfallen. Der genaue Zeitpunkt für diese Maßnahme steht allerdings noch nicht fest.

Zu 2.

Für ein 3-Minuten-Telefongespräch von Klosterneuburg, Purkersdorf oder Himberg nach Wien, aber auch für alle anderen Verbindungen innerhalb der 25-Kilometer-Grenze soll dann auch in der Zeit von 8 bis 18 Uhr stets dieselbe Gebühr wie innerhalb eines Ortsnetzes berechnet werden. Für Gespräche an Samstagen und Sonntagen sowie ansonsten zwischen 18 und 8 Uhr früh gilt diese Regelung wie erwähnt bereits jetzt. Das stellt sicherlich eine wesentliche Erleichterung im Interesse der Bevölkerung in der Umgebung Wiens, aber auch im ländlichen Raum dar.

Wien, 1982 05 21  
Der Bundesminister

